

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00098 vom 3. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2023.00098](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2023.00098)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00098 du 3 septembre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00098 del 3 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

B.\_\_\_\_, geboren 19 51, war im Rahmen d er beruflichen Vorsorge bei der CREDIT SUISSE Freizügigkeitsstiftung 2. Säule angeschlossen. Am 15. April 2020

starb B.\_\_\_\_

(Urk. 2/

#### E. 1.1

Nach Art. 20a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 (überlebender Ehegatte) und 20 (Waisen) begünstigten Personen für die Hinterlassenen leistun gen vorsehen: a.

natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unter stützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; b.

beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister; c.

beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang: 1. der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder 2. von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.

#### E. 1.2

Art. 15 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) bestimmt:

Für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes gelten als Begünstigte: a.

im Erlebensfall die Versicherten; b.

im Todesfall in nachstehender Reihe: 1.

die Hinterlassenen nach Artikel 19, 19a und 20 BVG, 2.

natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebens gemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder meh rerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, 3.

die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister, 4.

die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Versicherten können im Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern. 1. 3

Die Beklagte hat gestützt auf Art. 20a BVG und Art. 15 FZV in Art. 10 ihres seit dem 10. Februar 2020

geltenden Reglements (Urk.

### **E. 3**

. Juli 2025 an ihrem bisherigen Rechtsbegehren fest (Urk. 43) . Dies wurde den anderen Verfahrensbeteiligten am

#### **E. 3.1**

Streitig ist, ob die Klägerin unter die Begünstigungsordnung gemäss Art. 10 des Reglements fällt, was die in der Rangfolge nachstehenden Beigeladenen als Kinder des Verstorbenen ohne Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach BVG von der Anspruchsberechtigung ausschliessen würde.

Damit ist zu prüfen, ob zwischen der Klägerin und dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft bestanden hat.

#### **E. 3.2**

Die im Reglement der Beklagten statuierte Begünstigungsordnung (vgl. E. 1.3 hiervor) entspricht wörtlich der gesetzlichen Regelung von Art. 20a Abs. 1 BVG

i.V.m. Art. 15 FZV, sodass für die Auslegung dieser Bestimmung auf die Rechtsprechung zu Art. 20a BVG abgestellt werden kann. Gemäss dieser ist unter dem Begriff der Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG eine Verbindung von zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts zu verstehen, welcher grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter zukommt, sowohl in geistig-seelischer als auch in körperlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Dabei müssen diese Merkmale nicht kumulativ gegeben sein. Insbesondere ist weder eine ständige ungeteilte Wohngemeinschaft notwendig, noch dass eine Partei von der anderen massgeblich unterstützt worden war. Entscheidend ist, ob auf Grund einer Würdigung sämtlicher Umstände von der Bereitschaft beider Partner, einander Treue und Beistand zu leisten, wie es Art. 159 Abs. 3 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) von Ehegatten fordert, auszugehen ist (BGE 138 V 86 E. 4.1, 137 V 383 E. 4.1, 134 V 369 E. 6 und E. 7).

#### **E. 3.3**

Der Vorsorgenehmer verstarb am

### **E. 7**

. Juli 2025 zur Kenntnis gebracht (Urk. 44) . Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 11**

/ 1 Art. 23) begünstigte Personen für die Auszahlung des Todesfallkapitals vorgesehen. Unter dem Titel Todesfalleistung bestimmt Art. 10 des Reglements:

« Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gilt das Freizügigkeitskapital als Todesfallkapital und wird den folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet: a)

dem überlebenden Ehegatten, und soweit sie gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen, den Waisen, den Pflegekindern sowie gegebenenfalls dem geschiedenen Ehegatten; bei deren Fehlen b)

den natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder der Person, mit welcher der Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen c)

den Kindern, welche nicht gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen; bei deren Fehlen d)

den Eltern; bei deren Fehlen e)

den Geschwistern; bei deren Fehlen f)

den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der

Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach a) mit solchen nach b) zu erweitern.

Ebenso

hat der Vorsorgenehmer das Recht, die Reihenfolge der

Begünstigten nach c), d) und e) zu ändern. Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen. [...]» 2.

2.1

Die Klägerin stellte sich auf den Standpunkt (Urk. 1 S. 2 f. ), sie könne nachweisen, dass sie mit B.\_\_\_\_ seit dem Jahr 2003 bis zu dessen Tod am 15.

April 2020 eine ständige und tatsächliche Schicksalsgemeinschaft geführt habe und damit als Begünstigte gemäss BVG, FZV und Stiftungsreglement legitimiert sei . So habe B.\_\_\_\_ vor seinem Tod am 9. April 2020 eine Erklärung an die Stiftung ausgestellt, in der sie als Begünstigte in Bezug auf das Vorsorgeguthaben bestätigt werde. Sie habe sich dazu im April/Mai 2020 bei der Stiftung nach dem Schicksal der Vorsorgeguthaben ihres verstorbenen Lebensgefährten erkundigt. Im Zeitpunkt des Todesfalls habe sie sich auch im Ehevorbereitungsverfahren befunden, wobei die Eheschliessung an dem Tag geplant gewesen sei , an dem B.\_\_\_\_ verstorben sei , was eine Bescheinigung des Genfer Standesamtes bestätige. Eine Reihe von Fotografien zwischen 2003 und 2020 würden auch die Kontinuität der emotionalen Bindung zwischen ihr und dem Verstorbenen bestätigen . Informationen dazu ergäben sich auch aufgrund des gemeinsamen Wohnsitzes während der Beziehung. So hätten sie bis 2006 in der «...» und danach an der «...» in Genf bis zum Tod von B.\_\_\_\_ gelebt. Die Adresse sei auch für den Betrieb des Unternehmens « C.\_\_\_\_ » genutzt worden , welches sie gemeinsam gegründet hätten und welches

auf den Import von schwedischem Lachs und Rentier spezialisiert gewesen sei. Sie hätten ein gemeinsames Depot in Frankreich benutzt ;

eine Wohnung in Schweden hätten sie gemeinsam renoviert und der Verstorbene habe für die Hypothek gebürgt. Diese Wohnung habe ihnen als Paar gedient, wenn sie das Land (Schweden) besucht hätten, ob alleine oder zu zweit. Die Wohnung sei auch zur Feier von jährlichen Familienfesten, einschliesslich der Geburtstage einer der Töchter des Verstorbenen, insbesondere in den letzten Jahren des Zusammenlebens in den Jahren 2018 und 2019 benutzt worden. Der Verstorbene habe dort seine abonnierte Zeitung erhalten und auch keinen anderen Wohnsitz in Schweden gehabt. Sie hätten sich gemeinsam an den Kosten für den Haushalt,

des täglichen Lebens sowie an den Betriebskosten des gemeinsamen Unternehmens beteiligt und gemeinsame

D.\_\_\_\_-Konten und eine E.\_\_\_\_-Karte gehabt, um die

gemeinsamen Kosten zu decken. Sie hätten sich gegenseitig sowohl materiell als auch persönlich und moralisch

unterstützt, insbesondere während der

Krankheitsphase des Verstorbenen vor seinem Tod. Zwei eidesstattliche Erklärungen von zwei Zeugen würden auch bestätigen,

dass der Verstorbene bis zum 12. April 2020 im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gewesen sei und seine Erklärung vom 9. April 2020

in

voller Urteilsfähigkeit und vor Zeugen unterzeichnet worden sei. Es sei auch eine grosse Anzahl von SMS, die den kontinuierlichen und ununterbrochenen Charakter der Beziehung belegen würden, übermittelt worden (S. 7). Speziell über die letzten Jahre des Verstorbenen, in denen die Töchter des Verstorbenen die Existenz der Lebensgemeinschaft bestreiten würden, bestünde eine grosse Anzahl von Elementen, die das Fortbestehen des gemeinsamen Lebens während dieser Zeit belegen würden. Dazu komme insbesondere die Existenz zahlreicher gemeinsamer Hin- und Rückreisen zwischen der gemeinsamen Wohnung in Genf und der Wohnung (der Klägerin) in Schweden zwischen 2018 und 2020, für Weihnachtsfeiern,

Familienfeiern, und um A.\_\_\_\_, die Tochter des Verstorbenen, während der

Sommermonate aufzunehmen

sowie um das im Jahr 2008 erworbene Boot instand zu halten. Sie habe auch am Tag der geplanten Hochzeit am 15.

April 2020 und am Tag des Todes von B.\_\_\_\_

in der gemeinsamen Wohnung in Genf ihren Partner bis zu seinem letzten Atemzug begleitet und bis zum Mittag des nächsten Tages in der gemeinsamen Wohnung Wache gehalten (S. 13). 2.2

Die Beklagte führte aus (Urk. 10 S. 3 f.), B.\_\_\_\_ habe bei ihr ein Freizügigkeitskonto gehabt und sei am 15. April 2020 verstorben. In der Folge hätten die Klägerin als langjährige Partnerin des Verstorbenen und auch die drei Töchter des Verstorbenen ein

Anspruch auf das Todesfallkapital geltend gemacht. Alle Einigungsversuche seien gescheitert, weshalb bis heute unklar sei, an wen das Todesfallkapital mit befreiender Wirkung ausgerichtet werden könne.

Die drei Töchter hätten im Zeitpunkt des Todes von B.\_\_\_\_ alle das 25. Altersjahr vollendet gehabt und somit gemäss BVG keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, was zur Folge habe, dass sie bezüglich der Todesfallleistung gemäss Art. 10 des Reglements nicht unter lit. a), sondern unter lit. c) fielen. Für den Anspruch der Lebenspartnerin genüge eine ununterbrochene

Lebensgemeinschaft in den letzten fünf Jahren vor dem Tod und es müsse kein Dokument bezüglich Begünstigung eingereicht werden. Der Vorsorgenehmer habe aber gemäss Art. 10 Abs. 2 des Reglements das Recht, den Kreis von Personen

nach lit. a) mit solchen nach lit. b) zu erweitern.

Am Todestag, den 15.

April 2020, habe das Freizügigkeitsguthaben Fr. 322'498.55. betragen (S. 5 f.). 2. 3

Die Beigeladene n brachte n vor (Urk. 21 S. 2 f.), B.\_\_\_\_ sei schwedischer Staatsbürger gewesen und habe drei Töchter aus zwei aufeinanderfolgenden Ehen mit F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_ gehabt. Mit der Klägerin habe er nicht während fünf aufeinanderfolgenden Jahren vor seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt. Dabei sei nicht bestritten, dass der Verstorbene die Klägerin im Jahre 2003 kennengelernt habe. Diese Beziehung sei jedoch Höhen und Tiefen ausgesetzt gewesen; dies aufgrund der sehr prekären finanziellen Situation des Verstorbenen, welcher vor der Berentung mit 65 Jahren viele Jahre arbeitslos gewesen sei sowie aufgrund seiner gesundheitlichen Situation, insbesondere seiner Alkoholabhängigkeit und seiner Krebs erkrankung.

Die Beziehung habe deshalb im Jahr 2018 geendet

als der Verstorbene beschlossen habe,

sich von der Klägerin zu trennen und nach Schweden zu gehen, wo er bei seinen Töchtern habe leben und sterben wollen.

Die Anzeige der Verlobung des Verstorbenen und der Klägerin, die im Jahr 2003 in einer schwedischen Zeitung veröffentlicht worden sei und die nicht in einer Ehe gemündet habe, stelle auch keinen Beweis für eine Lebensgemeinschaft in den letzten fünf aufeinanderfolgenden Lebensjahren dar. Der Antrag vom 9.

April 2020, sechs Tage vor seinem Tod, sei vom Verstorbenen ohne Kenntnis der Sachlage unterzeichnet worden.

Die Ärztin Dr. H.\_\_\_\_ habe auch mitgeteilt, dass der Verstorbene sich während seines Krankenhausaufenthalts im Spital I.\_\_\_\_ bis zu seiner Entlassung am 6. April 2020 geweigert habe, Dokumente zu unterschreiben

(S. 3). Die Entlassungsanzeige des Spitals vom 6. April 2020 gebe auch Auskunft über den Gesundheitszustand. Durch die Einnahme von Medikamenten sei er tatsächlich nicht mehr in der Lage gewesen, Dokumente zu unterschreiben. Der Heiratsantrag sei ein letzter Versuch der Klägerin gewesen, um das Todesfallkapital zu erhalten.

Als die Beigeladene 3 am 10. April 2020 in die Schweiz gekommen sei, sei eine Heirat auch kein Thema gewesen, sondern sie habe gehört, wie die Klägerin Dr. H.\_\_\_\_ darum gebeten habe, dem Verstorbenen Medikamente zu verabreichen, die ihn ein wenig aktivieren und aufrichten würden, damit die Hochzeit stattfinden könne (S. 4). Die

Zeugin J.\_\_\_\_, die die Unterschrift des Verstorbenen am 9. April 2020 auf diesem

Dokument bestätigte, sei eine Freundin der Klägerin

und es gebe keine Beweise dafür, dass sie bei der angeblichen Unterzeichnung des

Dokuments anwesend gewesen sei (S. 6). Die Klägerin sei auch im Antrag auf Wohngeld nicht erwähnt worden, wobei eine Lebensgemeinschaft für das Gesamteinkommen hätte erwähnt werden müssen. Das Geschäft der Klägerin (C.\_\_\_\_) sei auch defizitär gewesen und der Verstorbene habe praktisch kein Einkommen mehr gehabt, um sein Existenzminimum in der Schweiz zu decken. Die Klägerin sei zum Antrag auf Sozialhilfe und Zuschüsse zu befragen, ob darin auf die Lebensgemeinschaft hin gewiesen worden sei. Die von der Klägerin eingereichten Zeugenaussagen würden lediglich einen Sachverhalt bis ins Jahr 2018 bestätigen (S. 7). Die Zeugenaussagen von K.\_\_\_\_, dem Bruder der Klägerin, und

dessen Frau hätten keine Beweiskraft.

Der Verstorbene sei auch nicht Bürge für die Hypothekenschuld der Wohnung in Schweden gewesen, sondern habe lediglich für die Zinsen haftet, da die Klägerin kein Einkommen und der Verstorbene in Schweden eine kleine Altersrente von etwa Fr. 1'500.-- monatlich bezogen habe. Im Wohngeldantrag des Verstorbenen aus dem Jahr 2015 sei die Klägerin auch nicht als Lebenspartnerin des Verstorbenen aufgeführt worden und auch die anderen von der Klägerin eingereichten Beweise überzeugten nicht, da Fotos, Flugtickets und Namen auf Briefumschlägen keine Beweise für die Lebensgemeinschaft in den letzten fünf Lebensjahren des Verstorbenen belegen würden (S. 8). 2.4

Replicando erläuterte die Klägerin (Urk. 32 S. 2), die Beigeladenen würden hauptsächlich den Willen des Paares B.\_\_\_\_ / X.\_\_\_\_ zur Eheschliessung in Frage stellen und nicht die Existenz der seit 2003 gegründeten Gemeinschaft,

die ununterbrochen bis zum Tod von

B.\_\_\_\_ im April 2020 bestanden habe. Die vorgelegten Unterlagen bestünden zu einem Drittel aus schriftlichen Zeugenaussagen ohne Beweiswert, entweder weil sie von Personen stammen, die zwangsläufig befangen seien, oder die sich auf Nebensächlichkeiten beziehen würden, die keinen Aufschluss über eine mögliche Kenntnis der nun umstrittenen Lebensgemeinschaft des Paares B.\_\_\_\_ / X.\_\_\_\_ geben würden. Die restlichen Unterlagen erlaubten es auch nicht,

die Existenz der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft des Paares während der letzten fünf Jahre zu widerlegen. Insbesondere etwa die Wohnung in der «...», für die zugegeben werde, dass der Verstorbene diese seit dem Jahr 2006 nicht mehr bewohnt habe. Die Beigeladenen würden auch nur die letzten beiden Jahre der 17-jährigen gemeinsamen Beziehung bestreiten. Der Verstorbene habe sich auch nie in Schweden niederlassen wollen, um dort mit seinen Töchtern zu leben und zu sterben und habe dort auch keinen eigenen Wohnort gehabt. Seine Töchter, mit Ausnahme von A.\_\_\_\_, hätten ihn auch nie besucht, obwohl sie eingeladen gewesen seien und sie würden auch an verschiedenen Orten

,  
verstreut im ganzen Land , leben. Ein endgültiger Umzug des Verstorbenen nach Schweden mit Trennung von ihr (der Klägerin) hätte auch zur Kündigung des Mietvertrags für die Wohnung in der «...» und zur Anmietung einer eigenen Wohnung in Schweden führen müssen , was nie der Fall gewesen sei. Dabei werde nicht bestritten, dass der Verstorbene regelmässig nach Schweden gereist sei , was auch die Bankauszüge belegen würden , da er sich nie von seinem Heimatland abgeschnitten habe und tatsächlich auch dorthin gefahren sei , insbesondere aufgrund seiner Leidenschaft für sein Boot. Während seiner Reisen nach Schweden habe er sich immer in der Wohnung der Klägerin aufgehalten , die dem Paar als gemeinsamer Aufenthaltsort während ihrer gemeinsamen Besuche im Land gedient habe. Die angeblichen Aussagen von Dr. H.\_\_\_\_ über die Urteilsunfähigkeit des Verstorbenen im April 2020 seien frei erfunden und könnten einer

Überprüfung nicht standhalten . In Bezug auf den Antrag auf Wohngeld sei daran erinnert, dass sie zusammen mit dem Verstorbenen seit 2006 in der «...» gelebt habe. Die Tatsache, dass der Verstorbene nach seinem Krankenhausaufenthalt seine Tage wieder zu Hause verbringen wollte, was auch von den Beigeladenen zugegeben wurde und zwar in der Wohnung in der «...» , in der er seit 2006 gemeinsam mit ihr gewohnt habe, bestätige auch seinen Wunsch, während dieser heiklen Zeit von ihr umgeben und unterstützt zu werden (S. 6). 2.5

Die Beigeladenen hielten duplicando fest (Urk. 43), sie hätten aufgrund von Transaktionen auf dem Bankkonto in Schweden nachgewiesen, dass der Verstorbene von 2018 bis März 2020 in

Schweden gelebt habe. Bei einer Trennung von mindestens einem Jahr gelte eine gemeinsame Lebensgemeinschaft als beendet. Dass der Verstorbene Genf verlassen habe, werde auch durch die Tatsache belegt, dass er seine Wohnung in der «...» in Genf untervermietet habe. Das bedeute , dass der Verstorbene ab dem 1. Januar 2019 bis zu seinem Tod keine Lebensgemeinschaft mit der Klägerin geführt habe. Daran ändere auch nichts , dass die Klägerin den Verstorbenen am 6. April 2020 aus dem Krankenhaus geholt habe, wobei sie (die Beigeladenen) auch nicht wüssten, ob es tatsächlich der Wunsch des Verstorbenen gewesen sei ,

aus dem Krankenhaus entlassen zu werden, da er angesichts seines Zustands kaum in der Lage

gewesen sein dürfte, einen solchen Wunsch zu äussern. Er sei unmittelbar nach seiner Ankunft in Genf am 10. März 2020 aufgrund seines sehr schlechten Gesundheitszustands ins Krankenhaus eingeliefert worden. Sie könnten nicht nachvollziehen, wie diese Reise von Stockholm nach Genf in Anbetracht des derart schlechten Gesundheitszustands überhaupt möglich gewesen sei. Dabei sei hervorzuheben, dass zu dieser Zeit mit erster Covid-19-Welle im Frühjahr 2020

ein totaler Lock-down angeordnet worden sei , sodass es für sie (die Beigeladenen) praktisch unmöglich gewesen sei, in die Schweiz einzureisen oder den Verstorbenen zurück nach Schweden zu transportieren. Der Beigeladenen 3 sei es schliesslich gelungen , in die Schweiz einzureisen und ihren Vater am 10.

April 2020 zu besuchen. Dabei

könne

sie bezeugen, dass er sich in einem schlechten

Gesundheitszustand befunden habe und nicht in der Lage gewesen sei, Dokumente zu unterschreiben oder

Situationen oder Inhalte von Dokumenten zu verstehen. Dies sei nach dem Tag gewesen, als

er angeblich verschiedene Dokumente zu Gunsten der Klägerin

unterzeichnet habe. 3.

### **E. 15**

April 2020 (Urk. 22/14). Entscheidend ist damit, ob die Klägerin seit Mitte April 2015 mit dem Verstorbenen eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft im vorerwähnten Sinne geführt hat. Weitere Beweisanforderungen formeller oder materieller Art sind reglementarisch nicht gefordert. Insbesondere bedarf es keiner schriftlichen Meldung der Lebensgemeinschaft durch den Vorsorgenehmer und auch keiner ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft oder eines gemeinsamen Wohnsitzes. Entscheidend ist einzig, dass der Verbindung Ausschliesslichkeitscharakter in geistig-seelischer sowie in körperlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zukommt.

Entscheidend ist, ob in Würdigung sämtlicher Umstände darauf zu schliessen ist, ob von der Bereitschaft beider Partner auszugehen ist, einander Beistand und Unterstützung zu leisten (vgl. E. 3.2 hiervor). 4. 4.1

Das Vorbringen der Klägerin wonach sie mit dem Verstorbenen bereits seit dem Jahr 2003 eine Lebensgemeinschaft führte, belegt

sie unter anderem mit einer (Verlobungs-) Anzeige in der schwedischen Zeitung « L. \_\_\_ » vom 17. Dezember 2003 (Urk. 2/13 S. 6).

Dass eine entsprechende Lebensgemeinschaft bestanden hat, wird den auch von den Beigeladenen anerkannt (Urk. 21 S. 2 unten). Die Beigeladenen bestreiten indes, dass diese Lebensgemeinschaft über das Jahr 2018 hinaus angedauert hat, wozu sie ausführen, dass der Verstorbene sich Ende 2018 entschlossen habe, sich von der Klägerin zu trennen, nach Schweden zu ziehen und bei seinen Töchtern zu leben (Urk. 21 S. 3). Bestritten und zu prüfen ist damit lediglich das Bestehen der

Lebensgemeinschaft

für die Zeit ab Januar 2019 bis zum Todesfall am 15. April 2020.

4.2

4.2.1

Zur Herleitung, dass sich der Verstorbene im Zeitraum von Januar 2019 bis kurz vor seinem Hinschied am 15. April 2020 ununterbrochen in Schweden aufgehalten habe und

eine Lebensgemeinschaft zwischen der Klägerin und dem Verstorbenen deshalb nicht mehr bestanden haben könne, berufen sich

die Beigeladenen insbesondere

auf Kontoauszüge

der M.\_\_\_\_ Konto Nr. «...» (Urk. 22/2) .

#### 4.2.2

Die Kontoauszüge sind

unter der Rubrik «SHB Live» monatliche Zahlungseingänge von rund 17'000.- - SEK (ca. Fr. 1'400.--) zu entnehmen. Dabei handelt es sich offenbar um

Altersleistungen an den Verstorbenen aus der schwedischen Rentenversicherung. Hinsichtlich Bezüge aus diesem «schwedischen Rentenkonto» weisen einige Buchungen, etwa für Lebensmittel, Restaurant- und Barsuche, Medikamentenbezug, Taxifahrten (vgl. Buchungstext; Coop Garnisonse, ICA Supermarkt, Sushi Bar Maru, Phil's Burger, Espresso Sosta, Espresso House, Apotek

Hjartat, Taxi Stockholm)

darauf hin, dass sich der Verstorbene im besagten Zeitraum zumindest teilweise in Schweden (Stockholm) aufgehalten haben muss.

Aus anderen Buchungen, die online getätigt werden können, wie etwa die Gebühren für Mobiltelefone (N.\_\_\_\_),

Bankgebühren (O.\_\_\_\_), Lagerraumgebühren (P.\_\_\_\_) lässt sich zum Aufenthaltsort des Verstorbenen indes nichts herleiten. Andere Kontobuchungen belegen aber, dass sich der Verstorbene im umstrittenen Zeitraum verschiedentlich auch in der Schweiz respektive in Genf aufgehalten haben muss. So etwa die Buchungen

vom 31. Januar 2019 (Denner Discount), 28. März 2019 (Cafe de la Rad [io]), 1. April 2019 (Denner Discount), 9. September 2019 (Denner GE-Plai), 21. Oktober 2019 (Cafe de la Rad), 1. November 2019 (Pharmacie Rue), 4.

November 2019 (Denner GE-Plai, Cafe du Raisin, Filiale Plainp [alais]), 8.

November 2019 (Cafe de la Rad), 28. November 2019 (Cafe de la Rad), 2.

Dezember 2019 (Denner GE-Plai), 3. Dezember 2019 (Aligro), 12.

Dezember 2019 (Cafe de la Rad), 13. Dezember 2019 (Denner Discount), 24.

März 2020 (Denner GE-Plai).

#### 4.2.3

Die Kontoauszüge belegen damit nicht, dass sich der Verstorbene ab Dezember 2018 ohne Unterbruch in Schweden aufgehalten hat, sondern viel mehr, dass er sich zwar oft in Schweden, aber verschiedentlich auch in der Schweiz (Genf) aufgehalten haben muss. 4.3

#### 4.3.1

Aktenkundig sind

Buchungsbestätigungen

bei Q.\_\_\_\_

für Flüge des Verstorbenen von

Genf nach Stockholm und zwar am

Oktober 2019 (Urk. 2B/ 31/ 7 S.

8) , am 8. November 2019 (Urk. 2B/ 31/ 7 S. 4) und am 18. Dezember 2019 (Urk. 2B/31/7 S. 5) .

Flüge von Stockholm nach Genf ergeben sich aufgrund der Buchungsbestätigungen am 28. Januar 2019 (Urk. 2B/31/7 S. 22), 4. März 2019 (Urk. 2B/31/7 S.

18), 19. Juni 2019 (Urk. 2B /31/ 7/ S. 13), 28. August 2019 (Urk. 2B/31/7 S. 14), 6.

September 2019 (Urk. 2B/ 31/ 7 S. 10), 2.

Oktober 2019 (Urk. 2B/ 31/ 7 S.

8), 25.

Oktober 2019 (Urk. 2B/ 31/ 7 S. 7 ) ,

15. November 2019 (Urk. 2B/31/7 S. 6), 26.

Februar 2020 (Urk. 2B /31 /7 S. 3 ) und 11.

März 2020 (Urk. 2B/ 31/ 7 S. 1) .

#### 4.3.2

Im Weiteren sind auch Buchungsbestätigungen bei Q.\_\_\_\_ betreffend die Klägerin aktenkundig für die Flüge von Genf nach Stockholm am 12. Januar 2019 (Urk. 2B/ 31/ 7 S. 25), 13. Februar 2019 (Urk. 2B/7 S. 26), 22. Mai 2019 (Urk.

2B /31 /7 S. 31 ) , 3. Juli 2019 (Urk. 2B /31 /7 S. 30), 27. September 2019 (Urk.

2B /31 /7 S. 36), 18. November 2019 (Urk. 2B/ 31/ 7 S. 39), 21. Dezember 2019 (Urk. 2B /31 /7 S. 37), 25. Januar 2020 (Urk. 2B/ 31/ 7 S. 43) und 26. Februar 2020 (Urk. 2B /31 /7 S. 46) .

Flüge von Stockholm nach Genf ergeben sich aufgrund der Buchungsbestätigungen am 7. Januar 2019 (Urk. 2B /31/ 7/ S.

#### **E. 24**

),

#### **E. 28**

. Januar 2019 (Urk. 2B /31 /7 S. 27 ) , 4 . März 2019 (Urk. 2B/ 31/ 7 S. 2 8), 7. Juni 2019 (Urk. 2B/ 31/ 7 S. 32), 9.

August 2019 (Urk. 2B/ 31/ 7 S. 33), 11. Oktober 2019, (Urk. 2B/ 31/ 7 S. 35), 25.

November 2019 (Urk. 2B/ 31/ 7 S. 40), 11. Januar 2020 (Urk. 2B/ 31/ 7 S. 38), 8 .

Februar 2020 (Urk. 2B/ 31/ 7 S. 44 ) und 11. März 2020 ( Urk. 2B/ 31/ 7 S. 48 ). 4.3.3

Damit ist erstellt, dass sowohl die Klägerin als auch der Verstorbene im massgebenden Zeitraum regelmässig mit Q.\_\_\_\_ von Genf nach Stockholm und zurück flogen ,

wobei sie am 3. Juli 2019 und am 11. März 2020 auch in der gleichen Maschine sassen.

Aktenkundig ist im Weiteren, dass sämtliche Flüge via E.\_\_\_\_ bezahlt wurden , was die Aussage der Klägerin stützt, dass sie für solche Ausgaben eine gemeinsame E.\_\_\_\_ - Karte benutzt haben . 4.4

#### 4.4.1

Die Klägerin machte im Weiteren geltend, dass sie im massgebenden Zeitraum zusammen mit dem Verstorbenen entweder in der von ihr gemieteten Wohnung an der «...»

in Genf oder in ihrer (Eigentums-) Wohnung in Schweden

ge wohnt

habe (Urk. 1 S. 3-4) . 4.4.2

Aktenkundig ist dazu ein Auszug aus der Wohnungsliste ( lägenhetsförteckning ) der R.\_\_\_\_ vom 9. Oktober 2019 (Urk. 2B/10 S. 6) über den « Erwerb » der Wohnung an der «...» in Stockholm

durch die Klägerin am 24. Mai 2011. Aus dem Auszug der « S.\_\_\_\_ » vom 14.

Mai 2020 (Urk. 2B / 10 S. 7) ergibt sich dazu , dass der Verstorbene nebst der Klägerin für die se Wohnung als Kreditnehmer ( Läntagare ) einstand . Die Klägerin führte dazu aus, dass sie nebst ihren beiden Brüdern diese Liegenschaft von ihrem Vater geerbt ha be und im Rahmen einer sogenannten « co-ownership » für die Verwaltung zuständig sei (Urk. 2/35) .

Zum Aufenthalt

an der «...» in Genf ist aktenkundig, dass sich der Verstorbene im Zeitpunkt d es Todesfalls am 15. April 2020 dort aufgehalten hat (Urk. 22/14; Todesfallurkunde). Als

Domizil adresse des Verstorbenen ist in der Todesfallurkunde

die

«...» in Genf eingetragen. A us der Korrespon denz im Januar 2020 mit d er Vorsorgeeinrichtung (vgl. Urk. 2B/3)

erschliess t sich im Weiteren , dass sich der Verstorbene zumindest seine Post auch dorthin zusenden liess . Die Beigeladenen

schliessen

daraus auf

das

Fehlen des gemein samen Wohnsitz es

der Klägerin mit dem Verstorbenen in den fünf Jahre n vor dem Todesfall . Nach dem hiavor Gesagten bildet jedoch der gemeinsame Wohnsitz allenfalls ein Indiz , jedoch kein entscheidendes Kriterium zur Bejahung einer Leben s partnerschaft (vgl. E 3.2 hiavor) .

Die Beigeladenen bestreiten denn auch

nicht, dass die Wohnung an der «...»

untervermietet war und der Verstorbene dort seit langer Zeit nicht mehr gewohnt hat (E. 2.5 hiavor).

Die Klägerin führte dazu aus, dass sie zusammen mit dem Verstorbenen von 2003 bis 2006 an der «...» gewohnt habe und sie danach zusammen an die «...» gezogen seien. Dabei sei das Appartement an der «...» ab 2006 teilweise untervermiete t worden. Die Adresse an der «...» sei die Adresse des gemeinsamen Unternehmens C.\_\_\_\_ gewesen, welches sich auf den Import von Lachs und Rentierfleisch spezialisiert habe. Die Adresse an der «...» sei deshalb

für die Geschäfte der C.\_\_\_\_ aufrechterhalten worden und mit dem Untermieter vereinbart worden, dass dieser die Briefpost an die Klägerin und den Verstorbenen weiterleite (Urk. 2/10). Sodann liegt ein Schreiben einer Nachbarin

(an der «...» ) vom 28.

November 2020 vor, welche angab, sich um die Post und die Pflanzen gekümmert zu haben, wenn die Wohnung nicht untervermietet gewesen sei (Urk. 2/13 S. 11). 4.4.3

Betreffend den umstrittenen Zeitraum sind zahlreiche Fotografien aktenkundig (Urk. 2/23 S. 2-7 , vgl. Urk. 2/31/8-22 ). Gemäss Betitelung der Fotos zeigen diese eine Feier des Geburtstages der Klägerin mit dem Verstorbenen in Schweden im März 2018, den Verstorbenen zusammen mit dem Hund im Appartement der Klägerin in Genf im Mai 2018, den Verstorbenen zusammen mit der Klägerin anlässlich eines Familienfestes in Schweden im August 2018, die Klägerin zusammen mit dem Verstorbenen anlässlich einer Degustation im Dezember 2018 in Genf, ein gemeinsames Abendessen im Februar 2019 in Genf, ein gemeinsames Abendessen anlässlich des Geburtstages der Klägerin im März 2019 in Schweden, eine Aufnahme anlässlich des Geburtstags der Tochter des Verstorbenen (Beigeladene 3) im Appartement in Schweden im Mai 2019 (vgl. dazu auch Urk. 22/1 S. 3 ), Aufnahmen des Verstorbenen und der Klägerin bei Sanierungsarbeiten am Boot in Schweden im Juli 2019, den Verstorbenen bei einer

Bootsfahrt am 1. Oktober 2019 , den Verstorbenen beim Weihnachtsessen in der T.\_\_\_\_ in Basel am 9. Dezember 2019, sowie ein Foto des

Verstorbenen vom 31. Dezember 2019 in Stockholm (Urk. 2/31/15). 4.4.4

Die Klägerin legte sodann einen Ausdruck des

Nachrichten -Verlauf s

(SMS) mit dem Verstorbenen auf ihrem Mobiltelefon im Zeitraum vom 21. Dezember 2018 bis 19. November 2019 und vom 16. Februar 2018 bis 6. September 2018 mit französischer Übersetzung auf

(Urk. 2B /2 3 /S. 8 – S. 48). Hinsichtlich der Korrespondenz fällt auf, dass sich die Klägerin und der Verstorbene vor Dezember 2018 und auch danach verschiedentlich mit dem Kosewort « Äskling » ,

was so

viel bedeutet wie «Liebling» oder «Schatz» ansprachen (vgl. Nachricht vom

**E. 29**

und

**E. 30**

Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber  
GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.